

# DIE STADT

## AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 40 65. Jahrgang

Donnerstag, 4. Oktober 2012

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

### BEKANNTMACHUNG

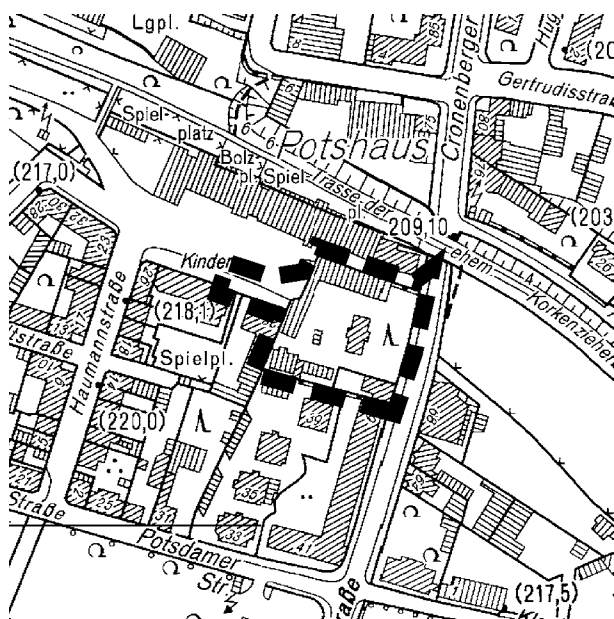
- Stadtbezirk Mitte -

#### Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes S 388

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität (ASUKM) hat in seiner Sitzung am 10.09.2012 beschlossen, den Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes S 388 für das Gebiet zwischen der Cronenberger Straße und der Haumannstraße gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, öffentlich auszulegen.

#### Geltungsbereich des Entwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes S 388:

Gebiet zwischen der Cronenberger Straße und der Haumannstraße



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes S 388. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK (17.3/98).

Der Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes S 388 nebst Begründung liegt gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches in der Zeit vom **15.10.2012 bis einschließlich 16.11.2012** im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, abgegeben werden. Ebenso kann sich die Öffentlichkeit innerhalb der o.g. Auslegungsfrist zur Planung äußern.

Gem. § 3 (2) S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 4 a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der

#### Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass der **Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes S 388** im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Mit Rechtsverbindlichkeit der **4. Änderung des Bebauungsplanes S 388** treten die entgegenstehenden ortsrechtlichen Festsetzungen, insbesondere die des Bebauungsplanes S 388, außer Kraft. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes wird von gewerblicher Baufläche in Mischgebiet gem. § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB nach Inkrafttreten der 4. Änderung berichtigt.

Solingen, 28.09.2012

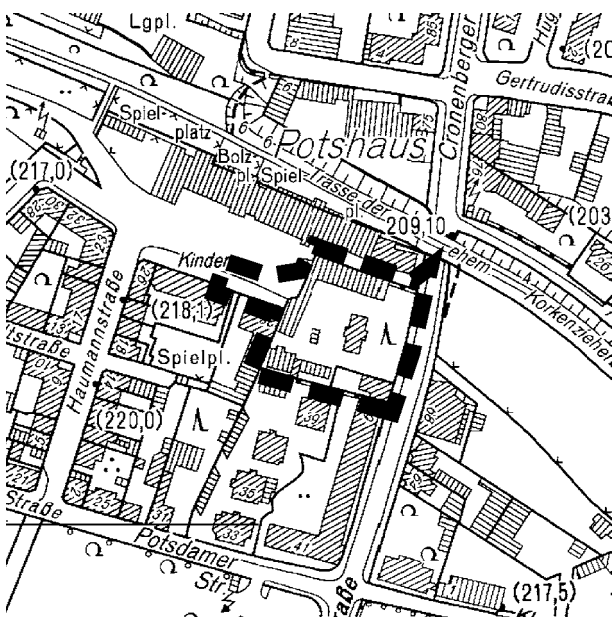
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Hoferichter  
Stadtdirektor

## BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Mitte -

### Bebauungsplan soll ausgearbeitet werden

Aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 27.09.2012 beschlossen hat, für das Gebiet zwischen der Cronenberger Straße und der Haumannstraße die **4. Änderung des Bebauungsplanes S 388** aufzustellen.



*Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplanes S 388. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).*

Solingen, 28.09.2012

Feith  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

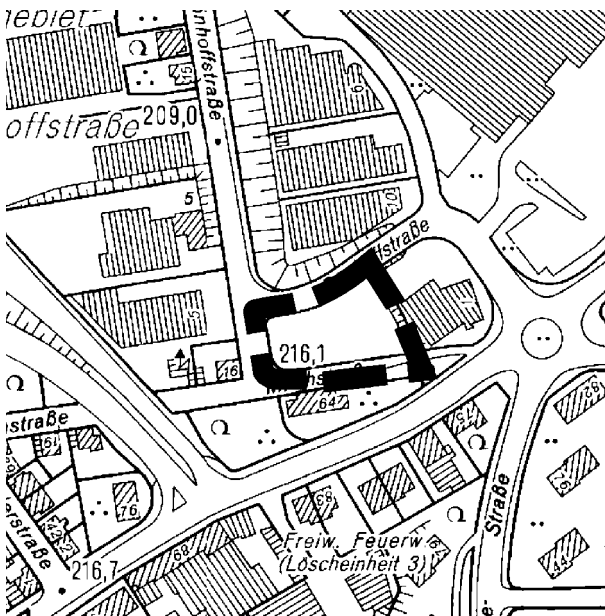
- Stadtbezirk Mitte -

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes W 406 – Teil B

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität (ASUKM) hat in der gemeinsamen Sitzung mit der Bezirksvertretung Mitte am 26.09.2012 beschlossen, den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes W 406 – Teil B für das Gebiet zwischen Dönhoffstraße und Milchstraße gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, öffentlich auszulegen.

### Geltungsbereich des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes W 406 – Teil B:

Gebiet zwischen Dönhoffstraße und Milchstraße



*Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes W 406 – Teil B. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK (17.3/98).*

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes W 406 – Teil B nebst Begründung liegt gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **15.10.2012 bis einschließlich 16.11.2012** im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege,

Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, abgegeben werden. Ebenso kann sich die Öffentlichkeit innerhalb der o.g. Auslegungsfrist zur Planung äußern.

Gem. § 3 (2) S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 4 a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass der **Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes W 406 – Teil B** im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Mit Rechtsverbindlichkeit der **2. Änderung des Bebauungsplanes W 406 – Teil B** treten die entgegenstehenden ortsrechtlichen Festsetzungen, insbesondere die des Bebauungsplanes W 406 – Teil B, außer Kraft.

Solingen, 28.09.2012

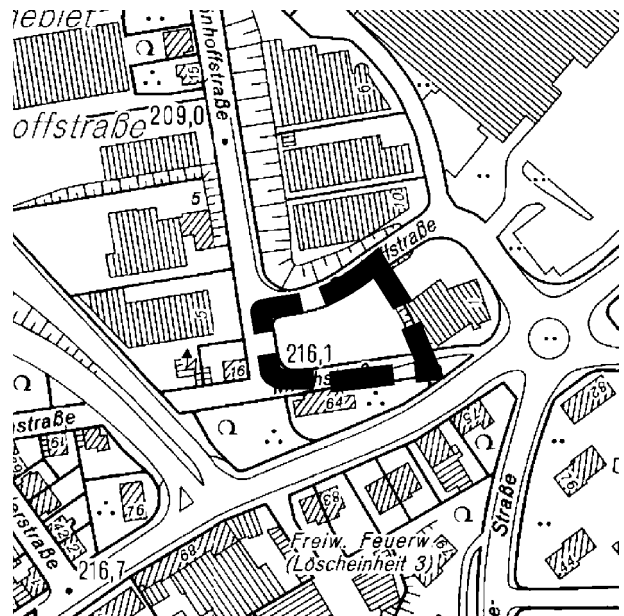
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Hoferichter  
Stadtdirektor

## BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Mitte -

### Bebauungsplan soll ausgearbeitet werden

Aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 27.09.2012 beschlossen hat, für das Gebiet zwischen Beethovenstraße, Mangenberger Straße und Dönhoffstraße die **2. Änderung des Bebauungsplanes S 406 – Teil B** aufzustellen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes W 406 – Teil B. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 28.09.2012

Feith  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

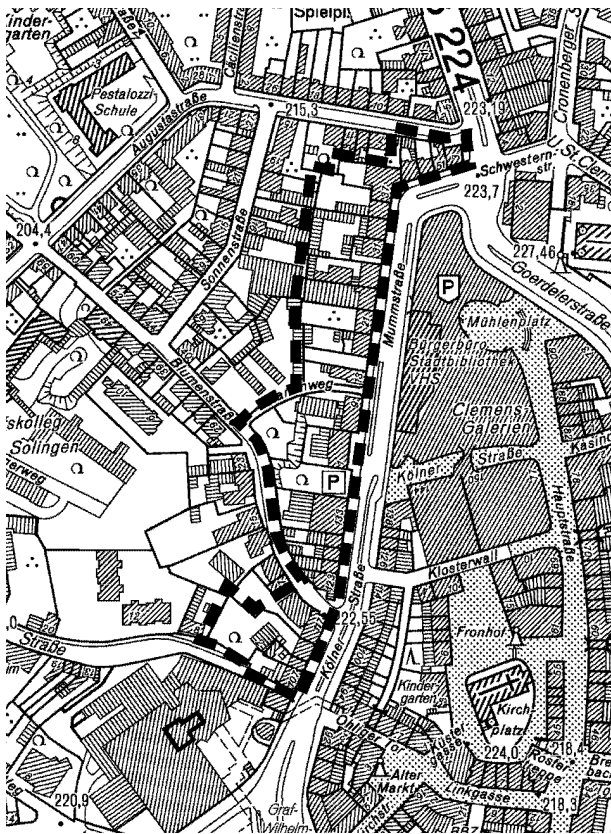
### Satzung

**über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet westlich der Mummstraße, nordöstlich der Blumenstraße sowie für die Grundstücke Kölner Straße 107-117 (jeweils einschließlich) (Nr. 150/594) vom 28.09.2012**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 27.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

### Einziges Paragraph

Die Geltungsdauer der mit Beschluss vom 18.11.2010 angeordneten Veränderungssperre für das Gebiet westlich der Mummstraße, nordöstlich der Blumenstraße sowie für die Grundstücke Kölner Straße 107-117 (jeweils einschließlich) wird um 1 Jahr bis zum 03.12.2013 verlängert. § 6 der Satzung vom 25.11.2010 wird insoweit geändert.



Dieser Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der Satzung der Veränderungssperre Nr. 150/ 594 Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3.198).

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 150/ 594 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zur Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden
  - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des BauGB sowie § 121 BauGB gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils des BauGB zu entschädigen wäre (§ 18 (1) BauGB). Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend (§ 18 (2) BauGB). Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 (4) BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 (1) BauGB oder § 41 (1) BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt (§ 18 (3) BauGB).

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Solingen am 27.09.2012 beschlossene Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das o. g. Gebiet wird hiermit gemäß § 16 (2) Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

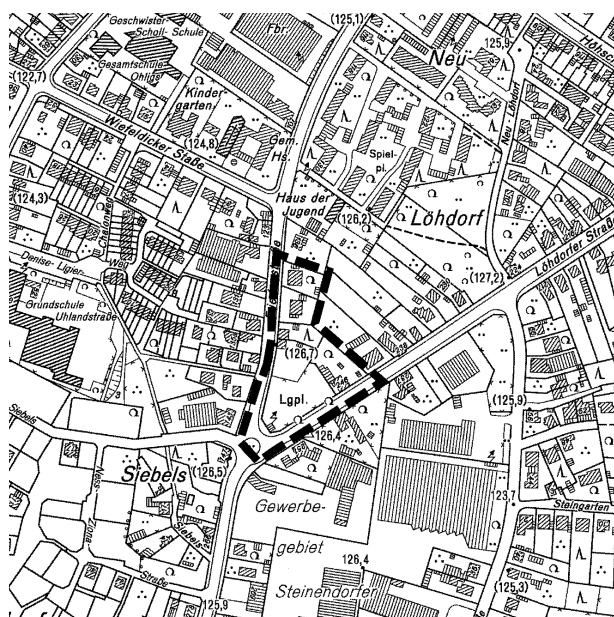
Solingen, 28.09.2012

Feith  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### - Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid - Bebauungsplan O 611 tritt in Kraft

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 den **Bebauungsplan O 611** für das Gebiet östlich der Friedenstraße und nördlich der Löhldorfer Straße gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekanntgemacht.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung des Bebauungsplanes O 611. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung/Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Der **Bebauungsplan O 611** mit Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden
  - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der **Bebauungsplan O 611** in Kraft. Mit Rechtsverbindlichkeit der treten die entgegenstehenden ortsbaurechtlichen Festsetzungen für das Plangebiet, insbesondere die entsprechenden Teile der 3. Änderung des Bebauungsplanes O 305 – Teil B und des Bebauungsplanes O 126 außer Kraft.

Solingen, 28.09.2012

Feith  
Oberbürgermeister

.....

## BEKANNTMACHUNG

### des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen vom 04. September 2012, betreffend das Umlegungsgebiet Siebels, Ordnungsnummer 6, Ulrich Schlemper, über die Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, ist gemäß § 71 (1) (BauGB) am 14. September 2012 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Dr. Monßen  
Vorsitzender

## BEKANNTMACHUNG

Für die unten genannte Ausschreibung wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Nummer: V12/90-3/290  
Maßnahme:  
Titel: City 2013 Alter Markt

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):  
**Stadt Solingen Servicestelle beschaffung – Submissionsstelle – Postfach 100165 42601 Solingen Deutschland**
- b) Gewähltes Vergabeverfahren:  
**Offenes Verfahren (EU) [VOB]**
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:  
**Über [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de) können die Unterlagen in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote auch elektronisch abgegeben werden. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.**
- d) Art des Auftrags:
- e) Ort der Ausführung:  
**42651 Solingen**
- f) Art und Umfang der Leistung:  
**1.750 m<sup>2</sup> Pflasterdecke aus Natursteinpflaster 150 m Entwässerungsrinne aus Granitpflaster herstellen 700 m<sup>2</sup> Fläche aus Gehwegplatten herstellen 40 m Schlitzrinne herstellen 10 Stück Beleuchtungskörper einbauen 2 Stück Senkelektanten einbauen Leitungsgräben Strom, Gas und Wasser**
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- h) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:  
**Der Auftrag wird einheitlich vergeben, die Aufteilung in Lose in den Unterlagen ist aus technischen Gründen erfolgt.**
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:  
**Von: 14.01.2013 Bis: 29.06.2013**
- j) Gegebenenfalls Angaben nach §8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
- k) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:  
**Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter:**
- l) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:  
**Bei der Anforderung in Papierform ist der Betrag von 20 € für die Angebotsunterlagen unter Angabe Kassenzeichens 89154000007500 auf das Konto Nr. 2766 (BIC: DE 8534250000000002766 IBAN: SOLSDE33) der Stadt Solingen bei der Stadt-Sparkasse Solingen (BLZ 342 500 00) einzuzahlen. Der Betrag wird nicht erstattet. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Bei Abwicklung über das Portal [www.deutsche-eVergabe.de](http://www.deutsche-eVergabe.de) fallen nur die dortigen Transaktionskosten von 12 € an.**
- m) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:  
**Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:**
- n) Frist für den Eingang der Angebote:  
**08.11.2012 10:30:00**
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:  
**Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de)**
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
- q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:  
**08.11.2012 10:30:00**  
**Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter**

- r) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:  
**Vertragserfüllungsbürgschaft 5 % Gewährleistungsbürgschaft 3%**
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:  
**gem VOB**
- t) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:  
**Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter**
- u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:  
**gem: § 6 (3) VOB**
- v) Zuschlagsfrist:  
**05.12.2012**
- w) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:  
**Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Str. 100 42601 Solingen  
Tel.:(49) 2122906652 Fax:(49) 2122906695**